

Corona macht's möglich: Teilweise Aussetzung des Kartellrechts

Die **Europäische Kommission** hat am **08.04.2020** besondere, **zeitlich befristete Regelungen für Kooperationen zwischen Unternehmen** v.a. in den Bereichen Pharma, Medizintechnik und Medizinbedarf unter teilweiser Abweichung vom Europäischen Wettbewerbsrecht angesichts der COVID-19-Epidemie **veröffentlicht** (vgl. [Mitteilung der Europäischen Kommission](#)). Diese Regelungen **betreffen auch Unternehmen**, die jetzt – wenn auch nur punktuell – in diese **Märkte einsteigen**. Die wichtigsten Punkte können wie folgt zusammengefasst werden:

- Die Europäische Kommission **erleichtert** eine **Zusammenarbeit zwischen Unternehmen**, welche aufgrund der erhöhten Nachfrage nach **essenziellen Gütern und Dienstleistungen des Gesundheitssektors**, wie u.a. nach medizinischem Equipment und Medikamenten, ihre **Ressourcen bündeln wollen**, um dieser Nachfrage möglichst effizient und rasch begegnen zu können. Dazu sind in der Mitteilung die Kriterien angeführt, nach welchen die Europäische Kommission die Zulässigkeit einer solchen Kooperation beurteilen wird.
- Eine solche Kooperation kann u.a. die **Koordinierung der Herstellung** von zur Bewältigung der Epidemie **essenziellen Medikamenten** und damit eine **Abstimmung über Produktionsressourcen und -mengen, Lagerbestände etc.** beinhalten.
- Besonders hervorzuheben ist, dass ein – ansonsten verbotener – **Austausch von unternehmensspezifischen Informationen zwischen den Kooperationspartnern unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt** sein kann (zB Abstimmung von Mengen bzw Produktionslinien zur Vermeidung zukünftiger Engpässe hinsichtlich auch anderer (nicht COVID-19) Medikamente aufgrund von für COVID-19 benötigten Produktionsressourcen) .
- Die Europäische Kommission eröffnet weiters aus Rechtssicherheits Erwägungen die Möglichkeit, dass Unternehmen **informell Auskunft über die Zulässigkeit ihrer angedachten Kooperation** in Form von sog. „**Comfort Letters**“ erhalten können.
- Der Wink mit dem Zaunpfahl: Die genannten Erleichterungen dürfen **nicht** etwa zu **Preisabsprachen** missbraucht werden.

Unsere Experten der [SCWP Schindhelm COVID-19-Unit](#) stehen Ihnen in diesem Zusammenhang gerne beratend zur Seite.

Stand 09.04.2020



Dr. Christina Hummer

Partner

Brüssel

Wien

T +32 2 230 78 00

F +32 2 230 78 10

c.hummer@scwp.com